



**VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN**

DEM § 9 BBAUG. VO VOM 22.6.1961 (GVBL NR 13/61) ZU § 9(2) BBAUG. BUNVO VOM 26.6.1962 UND BAYBO VOM 1.8.1962, ART. 6, 7, 107, PLANZEICHEN VO VOM 18.1.1965.

1. GELTUNGSBEREICH  
 GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES §§ 9(1)+30 BBAUG. PLANUNGSBEREICH
2. VERKEHRSFLÄCHEN  
 BESTEHEND § 9(1)+30 BBAUG. GEPLANT VERKEHRSBEGRENZUNGSLINIE SICHTRIECK, INNERHALB DARF DIE SICHT AB 1,00 M ÜBER VERKEHRSFLÄCHE DURCH NICHTS BEINTRÄCHTIGT WERDEN  
 ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN  
 ST STELLPLÄTZE GARAGEN UND NEBENGEBAUDE ZUFahrtsRICHTUNG
3. GRÜNFLÄCHEN  
 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN HALTEN VORHANDENE BEPFLANZUNG AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IST MÖGLICHST ZU ERNEU ANZULEGENDE BEPFLANZUNG § 9(1)+15 BBAUG. IN JEDEM GRUNDSTÜCK (PARZELLE) SIND MINDESTENS 3 HEIMISCHE BÄUME ZU PFLANZEN.
4. BAULAND  
 41 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 3 BUNVO  
 WR REINES WOHNGEBIET, AUSNAHMSWEISE KÖNNEN LÄDEN UND NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREITREIBEN, DIE ZUR DECKUNG DES TÄGLICHEN BEDARFS DES GEBIETES DIENEN, SOWIE KLEINERE, DES BEHERBERGUNGSGEWERBES ZUGELASSEN WERDEN.  
 WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET, AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN BEHERBERGUNGSGEBIETEBETRIEBE, TANKSTELLEN UND KLEINTIERSTÄLLE.  
 MI MISCHGEBIET DIENT DER UNTERBRINGUNG VON GEWERBEBETRIEBEN, ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE, DIE DAS WOHNEINRICHTEN NICHT WESENTLICH STÖREN. AUSNAHMEN FÜR KLEINTIERSTÄLLE ZULÄSSIG.  
 MD DORFGEBIET DIENT VORWIEGEND DER UNTERBRINGUNG DER WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE UND DEM WOHNEIN.  
 GE GEWÜRBGEBIET DIENT VORWIEGEND DER UNTERBRINGUNG VON NICHT ERHEBLICH BELÄSTIGENDEN GEWERBEBETRIEBEN, AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITUNGSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSHABER UND BETRIEBLEITER UND ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ANLAGEN.  
 SW WOCHENENDGEBIET
- 42 BAUWEISE  
 0 OFFENE BAUWEISE
- 43 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN  
 BAULINIE (ZWINGEND) BEIDE BEGRENZUNGSLINIEN DÜRFEN AUCH DURCH NEBENGEBAUDE UND NICHTGENÜHIGUNGSPFLICHTIGE BAUWERKE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.  
 BAUGRENZE
- 44 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN  
 DIE VINGETRAGENE FIRSTRICHTUNG IST EINZUHALTEN. SIND IM BEBAUUNGSPLAN GERÄGERE - NEUAUSMESSBARE - ABSTANDSFLÄCHEN FESTGESETZT ALS NACH ART 6 UND 7(3) BAYBO ERFORDERLICH SIND, SO WURDE NACH ART 7(1) BAYBO DAVON ABGEWICHEN, DIESE AUSNAHME GILT JEDOCH NUR, WENN DIE BESTEHENDEN ODER VORGESCHLAGENEN NEUEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERHALTEN WERDEN. BEI DURCHZUGENDEN BAULINIEN ODER BAUGRENZEN MÜSSEN DIE ABSTANDSFLÄCHEN GEM. ART. 6 UND 7 BAYBO ERHALTEN WERDEN. IM BEBAUUNGSPLAN GRENZBEZEICHNETE GRENZBEBAUUNG IST ZWINGEND AUF DEN GRENZEN STEHENDE WÄNDE DÜRFEN KEINE ÖFFNUNGEN ERHALTEN. GLASBAUSTEINE SIND MÖGLICH. BEI GRENZBAUTEN IST DER BESITZER (BAUHERR) BERECHTIGT, DIE ERRICHTUNG UND DEN BAUUNTERHALT VOM NACHBARGRUNDSTÜCK AUS VORZUNEHMEN.
- 45 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE  
 ZWISCHEN ANZAHL IN RÖMISCHEN ZIFFERN I' HÖCHSTENS  
 1 1+0  
 2 I  
 3 I+D
- 46 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN  
 OBERKANTE KELLERDECKE HÖCHSTENS 0,40 M ÜBER GELÄNDE, IN HANGLAGEN AN DER BERGSEITE HÖCHSTENS 0,35 M. AUFGABEN UND AUFRÜHLEN NICHT MEHR ALS 0,40 M AB NATÜRLICHEM GELÄNDE. DAS TALSSEITIGE UNTERGESCHOSS KANN, WENN SICH AUS DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE ERGIBT, ÜBER DIE GEGENSEITIGE GRENZBEBAUUNG HIN ÜBER DIE GRENZEN STEHENDE WÄNDE GENÜTZT WERDEN.
- 47 MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE  
 BEI EINZELHÄUSERN... 0M, REHEN-MIT DOPELHÄUSER... 0M, KETTENHÄUSER... 0M
5. BAUGESTALTUNG  
 51 DACHAUSBAU  
 SÄTTE LDACH ZWINGEND, WENN FIRSTRICHTUNG ANGEFÜHRT, DACHFORM SONST FREIWEHLWEND, JEDOCH EINSEITIG DACHNEIGUNG JE STRASSENZUG ENHETLICH DACHNEIGUNG 0-23 GRAD, KEIN KNESTOCK, KEIN DACHHECKER BIS 0,50 M KNESTOCK, AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS 40-48 KEIN KNESTOCK, KEIN DACHAUSBAU 23-30 KEIN KNESTOCK, KEIN DACHAUSBAU  
 DACHNEIGUNG NUR BEI DACHNEIG AB 40 GRAD LÄNGE HÖCHSTENS 2/3 DER DACHLÄNGE BRÜSTUNG HÖCHSTENS 1,05 M AUFSICHTSSTÄUEN KÖNNEN BEI AUSREICHENDER GEBÄUDEHÖHE AUCH BEI 0,2 (2) DANN ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE DACHNEIGUNG ERHALTEN WIRD, ES SICH NUR UM ZUBEHÖRBAUEN ZUM DARUNTERLIEGENDEN WOHNUNG UND UM KEINE BESTEHENDE WOHNUNG UND DIESE AUFENHALTSRÄUME DEM ART. 4 DER BAYBO ENTSPRECHEN.

- 52 MINDESTGEBÄUDELÄNGE 10,50 M, ABER RECHTECKUMRISS
- 53 MATERIAL UND FARBGEBUGUNG  
 SICHTBARE DÄCHER ENHETLICH ROTBRAUN, HÄNDE OHNE AUFFALLENDE BEHANDLUNG IN BEZUG AUF MATERIAL, PUTZAUSFÜHRUNG UND FARBGEBUGUNG.
- 54 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE  
 NUR ERDGESCHOSS, DUNKLES DACHDECKUNGSMATERIAL, BEI PUTZDÄCHERN DACHNEIGUNG NICHT MEHR WIE HÖCHSTENS 8 GRAD, DABEI TRAPPE AN STRASSE AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUSAMMENBAUENDE GARAGEN SIND ENHETLICH ZU GESTALTEN. BEI HÄNGIGEM GELÄNDE SIND GARAGEN AUCH IM TALSEITIGEN UNTERGESCHOSS ZULÄSSIG ANTER DER VORANSETZUNG, DASS DIE STEIGUNG DER RAMPE NICHT MEHR WIE 10% BETRÄGT UND SICH DARAUSS KEINE BEENTRÄCHTIGUNG DES STRASSENVERKEHRS INSBES. BEI STRASSENANWÄNDUNGEN ERGIBT.
- 6 AUSSENANLAGEN  
 61 GELÄNDEVERÄNDERUNGEN, DAS GELÄNDE DARF DURCH ABGÄBEN ODER AUFSCHÜTTUNGEN NUR BIS ZU EINEM HÖHENUNTERSCHIED BIS ZU 0,40 M VERÄNDERT WERDEN.  
 62 FÜR DIE STRASSENBEGRÄNZUNG NOTWENIGE STÜTZMAERN SIND IN BETON ODER NATURSTEIN BIS ZU 1,00 M HÖHE ZULÄSSIG.  
 63 EINFRIEDUNGEN GESAMTHÖHE 1,15 M, SOCKEL NUR ENTLANG DER STRASSE 0,20 M MAX.HÖHE, VOR KETTEN- ODER REHENHAUSEN EINFRIEDUNGEN UNZULÄSSIG, WENN VORSTÄNDE TIEFER WENIGER WIE 5,0 M MATERIALIEN DER STRASSE 300 JÄGERZÄUN (DIAGONALE HOLZKANTEN), DUNKEL INFRAGRÜN, VOR DEN STÜTZEN VORBEIFÜHRT.  
 ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN VERZINKTER MASCHENDRAHT MIT EISENSTÜTZEN UND HECKEN-HINTERPFLANZUNG MIT ST GRENZZEICHEN. STELLPLÄTZE DÜRFEN ZUR STRASSE HIN NICHT ENGEZÄUNT WERDEN.

**HINWEISE**

1. BAUBESCHRÄNKUNGEN  
 BESCHRÄNKT BEBAUBAR, DA WALDNÄHE, JEDER BAUANTRAG FÜR EIN VORHABEN NÄHER WIE 100 M ZUM WALD, 151 M HINBLICK AUF DIE VO ÜBER DIE VERHÜTUNG VON ERANDEN VOM 21.4.1961 DEM ZUSÄTZLICHEN EINFRIEDUNGEN UNZULÄSSIG, WENN VORSTÄNDE TIEFER WENIGER WIE 5,0 M MATERIALIEN DER STRASSE 300 JÄGERZÄUN (DIAGONALE HOLZKANTEN), DUNKEL INFRAGRÜN, VOR DEN STÜTZEN VORBEIFÜHRT. GEM. § 19 ABS. 2 WHE UND ART. 35 ABS. 1 BAYBO.
2. VERSORUNGSANLAGEN  
 HOCHSPANNUNGSLEITUNG  
 ERDKABEL  
 TRASPORATION  
 HAUPTWASSERLEITUNG  
 KANAL  
 TELEPHONKABEL
3. GRUNDSTÜCKSGRENZEN  
 AL1, BLEIBEN BESTEHEN, AL1, AUFZULASSEN, NEU ZU BILDEN
4. KARTENZEICHEN  
 123 FLURNUMMERN DER GRUNDSTÜCKE  
 HÖHENLINIEN  
 BÖSCHUNG  
 BESTEHENDES WOHNGEBÄUDE  
 BESTEHEND, 2 VOLLGESCHOSSE  
 GEWERBE- ODER NEBENGEBAUDE  
 VOLL- AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS  
 ABZURECHNENDES GEBÄUDE  
 VOLLGESCHOSS

DER BEBAUUNGSPLAN HAT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN GEM. § 21(1) BBAUG. VO AM 10. APRIL 1971, DER BEBAUUNGSPLAN WURDE ALS SATZUNG GEM. § 10 BBAUG. VOM STADT/MARKT/GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM 3. SEP. 1971.

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GENEHMIGT GEM. § 11 BBAUG. MIT BESCHIED DES LANDRAMES, REGIE-RUNGSCHLIESSUNG VOM 16.11.1971 NR. 74-600-71

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN GEM. § 12 BBAUG. VO AM 10. NOVEMBER 1971 BIS 6. DEZEMBER 1971. DER BEBAUUNGSPLAN WURDE ALS SATZUNG AM 16. DEZEMBER 1971.

Stöckäch, DEN 3. SEP. 1971

Stöckäch, DEN 7. DEZEMBER 1971

BÜRGERMEISTER